

Süddeutsche Land- und Kampfgerichte des Spätmittelalters

VON WOLFGANG LEISER

1879 traten die heute noch geltenden Reichsjustizgesetze in Kraft, darunter das Gerichtsverfassungsgesetz. Man schuf eine Art zentrales Gericht, Herzstück der gesamten Organisation, ein Gericht, für alle wichtigen Sachen zuständig, von dem aus der volle Instanzenzug bis zum Reichsgericht eröffnet war; ein Gericht auch, dessen Verfahrensrecht für alle anderen prinzipiell galt, so daß für das Amtsgericht und die Revisionsinstanz nur einige ergänzende und ändernde Bestimmungen nötig waren. Dieses wichtige Gericht nannte man »Landgericht«, und so heißt es heute noch. Der Gesetzgeber der Reichsjustizgesetze fühlte sich als Reformgesetzgeber, der gerade *nicht* bestehende Traditionen fortsetzen wollte. Die damals eingeführte Bezeichnung des Landgerichts fällt aber doch auf und fordert eine Erklärung¹. Gerichte ähnlicher Funktion führten bis dato alle möglichen Namen, etwa Kreisgericht, Hofgericht, Justizamt, auch Landgericht als Pendant zu Stadtgericht kommt vor. »Landgericht« in dieser besonderen Bedeutung hat in Süddeutschland nur in Altbayern eine echte Tradition, schon in Neubayern war es eine Reform des Jahres 1818. Die Namenswahl ist eine Art historisch-politisches Programm: Im 19. Jahrhundert hatte die germanistische Rechtsgeschichte ein scheinbar gültiges, klares Bild der mittelalterlichen Gerichtsverfassung entworfen: Oberster Richter über alle freien Leute – und das waren nach damaliger Ansicht die weitaus meisten Menschen – war der fränkisch-deutsche König. Er hatte sein Reich in einem lückenlosen Netz von Grafschaften organisiert, wo in seiner Vertretung und in seinem Namen Grafen im *judicium provinciale*, dem Landgericht, Recht sprachen. Wo Kirchen die hohe Immunität verliehen war, saß ein Adeliger als Vogt über die Freien zu Gericht, die Hochvogtei war grafschaftsgleich, das Vogteigericht entsprach dem Landgericht. Nur die Hörigen fielen nicht unter diese Justiz, sie wurden von ihrem Herrn nach Hofrecht gerichtet. Das Landgericht war also *das* ordentliche Gericht schlechthin. Nun weiß jeder, der sich mit geschichtlicher Landeskunde befaßt, daß mit dem Stichwort Landgericht eine Frage nicht beantwortet, sondern nur gestellt ist. Landgerichte des angedeuteten Typs finden wir in klösterlichen Chartularen aus karolingisch-ottonischer Zeit; spätestens im 12. Jahrhundert laufen die Nachrichten aus. Im Spätmittelalter erscheinen neuerlich Landgerichte, aber wohl anderer Art, und das Problem ist, ob und wie man sie mit der karolingischen Grafschaftsverfassung zusammenbringen kann². Diese Spezialfrage soll hier aber nicht vertieft werden.

Wir rufen uns ins Gedächtnis, daß bei der Entstehung der Landesherrschaft, bei der

1 Keine Antwort auf diese Frage findet sich bei *Hahn-Mugdan*: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen (8 Bde, 1881–98).

2 Richtungsweisend *H. Hirsch*: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (21958) S. 200f.

Bildung der süddeutschen Territorien, der Grafentitel und gräfliche Rechte eine große Rolle gespielt haben. Die Gerichte, welche die Herren erwerben oder neu einrichten, heißen im Spätmittelalter aber nur noch selten »Landgericht« (abgesehen von Altbayern). Mit dieser Bezeichnung war offenbar ein Anspruch verbunden, den die wenigsten einlösen konnten oder wollten.

Umschreiten wir den Schwäbischen Kreis und sehen zu, wo es um das Jahr 1500 »Landgerichte« gibt³:

Im *Oberelsaß*⁴ hatten die Habsburger seit alters das Landgericht inne. Es bestand neben und getrennt von den fürstlichen Gerichten und fungierte zuletzt nur noch als Forum des elsässischen Adels. Im Zuge des Ausbaus der Territorialverwaltung unterstellte sich der Reichsadel unter Vorbehalt den Habsburgern; damit verliert das Landgericht seine Bedeutung, wird mit dem Regiment in Ensisheim verschmolzen und stellt 1478 seine Tätigkeit ein. 1510 versucht der elsässische Adel seine Wiedererrichtung zu erreichen⁵.

Im *Breisgau*⁶ hatte es noch im Spätmittelalter ein Landgericht gegeben, um das die Prätendenten um die Nachfolge der Herzoge von Zähringen stritten. Als die Frage entschieden war, gab es zwar noch das Gericht, seit 1318 möglicherweise zweigeteilt, es hatte aber den Landgerichts-Namen abgelegt. Für ihre Untertanen im südlichen Breisgau hielten die Markgrafen von Baden bei Schloß Rötteln ein Oberoder »Kapf«-gericht; im nördlichen Breisgau, der Herrschaft Hachberg, legte das Landgericht um 1470 nicht nur seinen Namen ab, sondern gab vermutlich auch seine Funktion auf zugunsten des Hofgerichts in Baden-Baden. Die Nachfolgeinstanzen sind also Rechtsmittelgerichte für alle Untertanen. Als Adelsgericht ersten Rechtszuges war das Breisgauer Landgericht kaum je auszumachen, immerhin gab es dort bis in die Neuzeit freie Leute in nennenswerter Zahl.

Ein sehr traditionsbewußtes Kaiserliches Landgericht hielten die Fürstenberger auf der *Baar*⁷. Als Gericht der Freien und des Adels beanspruchte es noch im 16. Jahrhundert die ganze ehemalige Landgrafschaft als Sprengel, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen territorialen Veränderungen. Das Gericht geriet darüber mit benachbarten Fürsten und Städten in Streit, bis es sich seit dem 16. Jahrhundert dazu bequemte, ein Territorialgericht für die fürstenbergischen Untertanen zu werden, und zwar sowohl erstinstanzliches, wie Rechtsmittelgericht für die Dorfgerichte. Die ständische Exklusivität wurde aufgegeben, der anspruchsvolle Landgerichts-Namen weitergeführt; in dieser Gestalt konnte das Landgericht

3 Einen noch nicht überholten Gesamtüberblick gibt *H. E. Feine*: Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 86 (1948) S. 148f. Vgl. auch *F. Merzbacher*: Artikel »Landgericht« in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1978) Sp. 1495f. Soweit zu einzelnen Landgerichten neuere Untersuchungen vorliegen, werden sie im folgenden genannt.

4 *J. Schmidlin*: Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (1902) S. 67f. *W. Leiser*: Strafgerichtsbarkeit in Südwestdeutschland (1971) S. 178f.

5 Vgl. die »Instruktion für die landesfürstlichen Räte...« (1510) bei *O. Stolz*: Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (1943) S. 188.

6 *H. Fehr*: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904) S. 105f.

7 *G. Leiber*: Das Landgericht der Baar (1964).

bis ins 17. Jahrhundert überdauern, wo es erlosch und vom Oberamt Hüfingen fortgesetzt wurde.

Ähnlich sind die Verhältnisse in der Landgrafschaft *Nellenburg*, Hegau, Madach, einem habsburgischen Besitz in Verbund der Vorlande⁸. Auch das ist ein »Freies Kaiserliches Landgericht«, ursprünglich besetzt mit freien Leuten und Rittern. Sein Sprengel ist riesig, beansprucht werden die alten Landgrafschaften Nellenburg, Sigmaringen und Heiligenberg. Der Bezirk reicht u. a. bis auf die Rheinbrücke bei Konstanz und an die Stadtmauer von Schaffhausen. Umfassend ist die Kompetenz, sie erstreckt sich auf bürgerliche und peinliche Sachen; dem Gericht stehen die traditionellen Zwangsmittel Acht und Anleite zur Verfügung; es übt jedoch auch den Blutbann aus. Der Anspruch wird als politisches Instrument bis ins 18. Jahrhundert aufrecht erhalten, die Kollisionen z. B. mit der fürstenbergischen Landgrafschaft Heiligenberg sind offenkundig. Faktisch hat das Gericht seine ständische Exklusivität aufgegeben. Statt Rittern und freien Leuten saßen nurmehr »zwölf ehrbare Männer« zu Gericht. Bedeutung behielt es als Blutgericht dieses Kleinterritoriums und Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Eine genaue Parallele zeigt das »Freie Kaiserliche Landgericht in *Ober- und Niederschwaben*«, besser bekannt unter dem Namen des Landgerichts auf der Leutkircher Heide. Auch es beansprucht umfassende Kompetenzen in einem riesigen Sprengel, der sich im Norden bis an die württembergische Grenze erstreckt, im Süden bis Graubünden, im Westen bis Konstanz und im Osten bis an den Lech. Als Landrichter setzen die Habsburger, in deren Besitz das Gericht seit 1486 endgültig ist, in der Neuzeit keinen Adeligen, sondern nurmehr einen »verständigen und erfahrenen« Mann. Urteiler sind Bürgermeister und Rat der Reichsstädte, in denen das Gericht tagt: Ravensburg, Wangen, Isny, sowie des Fleckens Altdorf. Wiederum ist die Kompetenz umfassend, als Zwangsmittel werden nur Acht und Anleite genannt. Es fällt auf, daß Bagatellsachen *expressis verbis* nicht angenommen werden, in einem verbleibenden großen Rahmen nimmt das Gericht jedoch alle Sachen an, auch wenn es nur einen »mitlaufenden Gerichtszwang«, d. h. konkurrierende Zuständigkeit beansprucht. Das Gericht hat mit einer modernisierten Gerichtsordnung (1562) noch das Ende des Reiches erlebt.

Unmittelbar östlich anschließend gab es bis ins 16. Jahrhundert das sogenannte Kaiserliche *Landgericht der »Grafschaft« Kempten*, das Gericht der Vogtei über diese bedeutende Immunität. Ein Beamter des Abtes hat noch im 16. Jahrhundert an der freien Landstraße Gericht gehalten für die Freien des Stiftsgebiets, und zwar mit Blutbann. 1481 wurde noch eine Landgerichtsordnung erlassen, doch konnte dieses Landgericht keine überörtliche Bedeutung erlangen und ist vermutlich nach dem Bauernkrieg erloschen.

Alten Ursprungs, im 14. Jahrhundert reaktiviert, aber kurz darauf erloschen ist das Landgericht *Ulm*, mit einem vom Rat ernannten Hofrichter und 12 ebenfalls städtischen Urteilern.

⁸ Zu diesem und den folgenden *H. Jänichen*: Die Landgerichte an der oberen Donau zwischen Sigmaringen und Ulm, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1958, S. 170f.

Bei der Erneuerung des Ulmer waren diesem 1361 die Rechte des *Kaiserlichen Hofgerichts Rottweil* verliehen worden. Damit ist der Name des weitaus berühmtesten schwäbischen Gerichts gefallen⁹. Es nennt sich nicht Land-, sondern Hofgericht, ohne daß ein sachlicher Unterschied den anderen gegenüber festzustellen wäre. 1299 erstmals erwähnt, leitet es seinen Namen davon her, daß ein Hochfreier namens des Königs unmittelbar neben der Königspfalz zu Gericht saß. Urteilssprecher waren die »drizehen man von dem rat zu Rotwil«, wobei die Stadt selbst vom Gericht eximiert war. Sein Sprengel war unvergleichlich, umfaßte das gesamte frühere Herzogtum Schwaben und große Teile von Franken, so daß die Ansicht aufkommen konnte, es sei für das ganze Reich zuständig. Um die Wende des 16. Jahrhunderts verengte sich die örtliche Zuständigkeit, Rheinfranken ging ebenso verloren wie die Schweizerische Eidgenossenschaft, doch wurde der Anspruch aufrecht erhalten. Rottweil beanspruchte nur die konkurrierende Jurisdiktion neben den anderen, allerdings auch den fürstlichen Gerichten seines Bezirks. Ferner reklamierte Rottweil eine Aufsicht über die anderen Landgerichte, indem es nachprüfte, ob diese ihre Zuständigkeit überschritten hätten; eine instanzmäßige Überordnung ist daraus nicht geworden. Bei der sachlichen Kompetenz ergab sich ein Schwerpunkt auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf dem Beurkundungswesen; den Blutbann hat Rottweil nicht besessen. Ohne ständisch exklusiv zu sein, brachte das Hofgericht es fertig, nicht selten vom Hochadel und sehr häufig von der Ritterschaft Schwabens angerufen zu werden, nicht minder von Bürgern, Bauern, Juden.

Im Norden und Westen Schwabens suchen wir am Ende des Mittelalters solche Landgerichte vergebens. Vom Nordosten und Osten wirken jedoch fränkische Landgerichte nach Schwaben herein: Es sind vor allem die kaiserlichen Landgerichte Würzburg und Nürnberg; das Hirschberger Landgericht im Grenzbereich von Bayern und Franken sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Die einst bedeutenden Landgerichte Rothenburg und Schweinfurt sind um 1500 längst erloschen. Das *Nürnberger Landgericht*¹⁰, 1228 erstmals erwähnt, seit 1273 im Besitz der Zollern, beanspruchte Kompetenz für ganz Franken und darüber hinaus sogar für das ganze Reich¹¹, insoweit dem Rottweiler Hofgericht vergleichbar, mit dem es Auseinandersetzungen gab. Richter, Urteiler und Anläiter mußten Adelige sein; zwar entsandte auch die Reichsstadt Nürnberg, die wie Rottweil vom Landgericht des eigenen Ortes eximiert war, zwei Urteiler, sie mußten aber aus den alten, hohen Geschlechtern stammen, »die mit der wag, elen und maß nit kauf schlagen« (v. Eyb § 8). Mit seinem beanspruchten Zuständigkeitsbereich kollidierte das Nürnberger in

9 G. Grube: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (1969).

10 Zur Entstehung H. Dannenbauer: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (1928) S. 135f. – Gedruckte Quellen und alte Literatur: Des Ritters Ludwig v. Eyb d. Ä. Aufzeichnungen über das Kaiserliche Landgericht des Burggrafums Nürnberg, hg. von W. Vogel (1867); J. Müllner, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, Teil I S. 265f. (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, Bd. 8, hg. v. G. Hirschmann, 1972).

11 v. Eyb (wie Anm. 10) § 1: »... das sie mit dem gemelten landgericht zu richten haben in der Deutschen nacion umb alle sach...«

erster Linie mit dem *Landgericht des Herzogtums Franken*¹², welches der Bischof von Würzburg seit alters ausübte, es brachte aber auch den Bischof von Bamberg in Bedrängnis, der ein *Landgericht »an der Roppach«*¹³ hielt, allerdings nur für sein Hochstift, d. h. ohne übergreifenden Anspruch.

In ihren Gemeinsamkeiten wie Unterschieden erhellen die schwäbischen und die fränkischen Landgerichte einander gut. Die Wurzel, aus der sie entstanden sind, spielt keine entscheidende Rolle; in den meisten Fällen waren es staufische Reichsgutsverwaltungen (Nürnberg) bzw. Prokuratien des ersten Habsburgers. Alte Grafschaften (Baar) oder Vogteien (Kempten) sind selten, ein Fall sui generis ist das Würzburger Landgericht, das nicht ohne den ducatus Franconiae orientalis zu denken ist. Überall ist das Landgericht das Forum der Freien und des Adels; diese Personen nehmen dort Recht, ohne dingpflichtig im alten Sinne zu sein. Der Blutbann wird meist nicht geübt. Das Prädikat eines »Kaiserlichen« Landgerichts wird jeweils erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und nicht von allen geführt, muß also aus der politischen Situation der Schlußphase der Territorienbildung erklärt werden¹⁴. Da der gemeine Mann politisch zunehmend seine Bedeutung verlor, von den Landesherrschaften, deren Behörden und Gerichten vereinnahmt wurde, waren die Landgerichte zum Absterben verurteilt, wenn sie sich nicht breiten Bevölkerungsschichten öffneten, ihren Charakter als Standesgerichte ablegten, einen modus vivendi mit den Territorien fanden oder sich integrieren ließen. Nur wenige Landgerichte sind, wie das Baaremer, diesen Weg gegangen, oder haben, wie das Hegauer, die Funktion eines territorialen Blutgerichts übernommen.

Von König und Reich unbehindert entwickeln die Territorien im Spätmittelalter eine eigenständige Justiz, die vom Dorf über das Amt bis zum Hofgericht reicht und prinzipiell alle Untertanen erfaßt. Sein eigenes Richteramt übt der König nur noch zur Kontrolle der landesherrlichen Justiz aus, ferner nehmen allein vor ihm die Reichsstände ihr Recht; beide Stränge laufen im 1495 reorganisierten Reichskammergericht zusammen. Der Kontrolle territorialer Justiz durch das Reich dienten auch einige Landgerichte, an erster Stelle das Hofgericht Rottweil, mit geringerem Erfolg das Gericht auf der Leutkircher Heide. Rechtstechnisch wurde das nicht so sehr durch eine zweitinstanzliche Zuständigkeit erreicht, als durch den sogenannten mitlaufenden Gerichtszwang, heute konkurrierende Zuständigkeit genannt. Als *untere* Reichsgerichte vertraten sie den König/Kaiser in seiner allgemeinen Gerichtsbarkeit. Ein Dilemma war und blieb die Zwangsvollstreckung. Da sie meist keinen

12 *F. Merzbacher: Judicium provinciale ducatus Franconiae* (1956).

13 Für das Gericht liegen noch keine Untersuchungen vor; einige Angaben bei *E. v. Guttenberg: Die Territorienbildung am Obermain* (1927) S. 62, Anm. 71, 334f.

14 Das Aufkommen des Prädikats wurde noch nicht untersucht. Es hat nicht den Anschein, daß die Initiative beim Reich lag, dieses justizpolitische Ziel verfolgte, wie zeitweise mit der westfälischen Feme. Die Kaiserlichen Landgerichte sind, mit einziger Ausnahme Rottweils, Instrumente fürstlicher Territorialpolitik. Daß Ähnlichkeiten mit der Feme bestehen, insofern die Gerichtsbarkeit als solche des Reiches bezeichnet wird, hat schon *Vogel* (wie Anm. 10) beobachtet. Offen muß vorerst bleiben, ob das Prädikat (auch) dazu diente, Ansprüche der Feme zurückzuweisen; interessant ist, daß die zollerischen Burggrafen Friedrich I., Friedrich II., und Albrecht Achill ebenso wie ihr Landrichter Albrecht v. Giech selber Freischöffen waren, Vgl. *L. Veit: Nürnberg und die Feme* (1955) S. 196f.

bedeutenden Staat mit seinem Behördenapparat hinter sich hatten, stand ihnen regelmäßig nur die Acht zur Verfügung, schon die Anleite konnte auf faktische Schwierigkeiten stoßen.

In Franken gibt es Fälle, wo ehrgeizige Fürsten mit stattlichen Territorien und gut ausgebauter Gerichtsbarkeit auch Landgerichte innehatten¹⁵. Die Frage, was mit diesen, einem älteren Verfassungszustand entstammenden Gerichten geschehen, ob man sie territorial integrieren, d. h. absterben lassen sollte, stellte sich als Frage der Adelspolitik heraus. Landsässigen Adel konnte man zufriedenstellen, indem man ihm das fürstliche Hofgericht als erste Instanz anbot, Reichsadel war dagegen nicht vor ein fürstliches Gericht zu bringen. Dieser Personenkreis mußte mit dem Wegfall der Landgerichte in eine schwierige Lage kommen: Ihm blieb abgesehen von der (in den Landfrieden kriminalisierten) Fehde nur das Geistliche Gericht (gegen das manche Gründe sprachen), der König (der meist schwer erreichbar war), oder die Vereinbarung eines Schiedsgerichts (das in Strafsachen naturgemäß ausschied); die Rolle der westfälischen Femegerichte ist für diesen Raum noch zu untersuchen, aber wohl nicht sehr hoch einzuschätzen. In dem mit Reichsadel dicht besetzten Franken hat als erster Markgraf Albrecht Achilles von Ansbach-Bayreuth die Situation erfaßt und politisch für seine Hegemonie-Bestrebungen nutzbar zu machen versucht¹⁶. Zur selben Zeit, wo der Würzburger Bischof sein *judicium provinciale* gerade in die territoriale Organisation einbauen und nach römisch-kanonischem Recht modernisieren will, wo sich das Bamberger Landgericht dem gemeinen Mann öffnet, »reformiert« der Zoller sein Landgericht des Burggraftums Nürnberg. 1447 gibt es eine erste, ziemlich ausführliche Gerichtsordnung¹⁷, 1460 folgt eine ergänzende zweite¹⁸. Es geht dem Zoller nicht darum, mit seiner fürstlichen Justiz in Nachbarterritorien hineinzuwirken, das reformierte Landgericht ist vielmehr als reichsrechtliches Standesgericht konzipiert. 1456 läßt sich der Markgraf bestätigen, daß er (unmittelbar) an des Kaisers statt zu Gericht sitze, der »Liebhaber des Adels«¹⁹ versichert, daß »das gemelte landgericht zu güt der ritterschaft und dem gemain adel gehalten wurd«²⁰, bietet ein noch fast rein deutschrechtliches Verfahren an; den Nürnberger Urteilern, die dem Herkommen nach mit auf der Bank sitzen, wird in Kampfklagen das Stimmrecht genommen (v. Eyb § 8). In Bamberg und Würzburg wird die Taktik des Werbens um die Ritterschaft durchschaut, die Fürstbischöfe versuchen gleichzuziehen. Sie brechen die Integration ihrer Landgerichte in die territoriale Justiz ab, betonen den kaiserlichen Charakter auch ihrer

15 Ich habe diese Fragen unter anderen Gesichtspunkten schon vor einigen Jahren angeschnitten: *W. Leiser*: Beiträge zur Rezeption des gelehrten Prozesses in Franken, in: *Rechtshistorische Studien*, H. Thieme zum 70. Geburtstag (1977) S. 96f.

16 *E. Schubert*: Landständische Verfassung des Hochstifts Würzburg (1967) S. 93f. *A. Gerlich*: Die Burggrafschaft Nürnberg, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. III/1 (1971) S. 295f.

17 Ungedruckt, Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaftliche Bücher Nr. 17, fol. 13'–18'.

18 Wie Anm. 17, fol. 19–20'; fol. 42–50' findet sich eine zeitlich anschließende, selbst undatierte Kampfergerichtsordnung. Ergänzend dazu v. Eyb (wie Anm. 10).

19 So die Selbstbezeichnung des Markgrafen in einem undatierten Brief, Staatsarchiv Nürnberg, Würzburger Bücher Nr. 5, fol. 182 (nach *Schubert* – wie Anm. 16 – S. 98).

20 v. Eyb § 10.

Landgerichte, den sie freilich nur mit der traditionellen Rückführung aller Gerichtsbarkeit auf den Kaiser begründen können. Im übrigen bemühen sie sich um den weiteren Ausbau der landesherrlichen Justiz; eine schwierige Frage blieb das Nebeneinander beider Gerichtsbarkeiten im Territorium und der Rang der Landgerichte. Damit haben wir den auffälligsten Unterschied dieser fränkischen zu den schwäbischen Landgerichten bezeichnet: Kein Landgericht präsentierte sich derart aufdringlich als Standesgericht des Adels, wurde in dieser Weise politisiert. Das gilt für das wichtigste, für das Hofgericht Rottweil, das vom Adel trotz der bürgerlichen Urteiler gern und oft aufgesucht wurde. Die eigentliche und eminente Bedeutung Rottweils lag von Anfang an in seiner ständisch nicht exklusiven Gerichtsbarkeit (Hofgerichtsordnung 1435, III c. 3).

In den Zusammenhang der territorialpolitischen Schachzüge des Zollern gehört auch der Erlaß einer Kampfgerichtsordnung. Sie ist dem Schrifttum wohlbekannt, wird im Abdruck Goldasts²¹ benützt und mit Goldast auf etwa 1410 datiert. Ich habe im Staatsarchiv Nürnberg eine näher datierbare Handschrift gefunden. Sie zeigt, daß bei der Gerichtsreform von 1447 keine genaue Kenntnis des Verfahrens mehr da war, weil »die alten . . . alle tod seyn und niemand wol ways, wie man denn ain ganck kempflicher urtail . . . handeln und furnemen solle« (c. 21); es wurde deshalb beschlossen, eine neue Kampfordnung zu beraten. Das Ergebnis ist die genannte Ordnung, die der Landgerichtsreform vom 26. Dezember 1460 nachfolgt.

Die Zeitsituation dieser Ordnung wird dadurch erhellt, daß in Würzburg schon seit der Regierung Bischof Johann v. Grumbachs (1455–1466) kein Kampfgericht mehr gehalten wurde²², aus Bamberg überhaupt keine Belege aus dem 15. Jahrhundert bekannt und aus dem Burggraftum selbst auch nicht übermäßig viele Kämpfe überliefert sind²³.

Im Rechtsgang des Mittelalters wurde häufig gekämpft. Die Belege im Deutschen Rechtswörterbuch füllen nicht weniger als 63 Spalten. Die Literatur befaßt sich mit diesem Phänomen mindestens seit dem 17. Jahrhundert, ohne daß man zur wünschenswerten Klarheit gekommen wäre. Da es mir primär nicht um Prozeßrecht oder Rechtsaltertümer geht, sondern um Verfassungsgeschichte, fasse ich die Erscheinungen ohne weitere Erörterung so zusammen, wie sie sich mir darstellen: Der Zweikampf kann Beweismittel sein²⁴. Eine anders nicht zu beweisende Tatsache wird durch Zweikampf bewiesen, ein gegnerischer Beweis widerlegt. Der Kläger trägt der Sache nach beispielsweise vor: Ich verlange von dir Schadensersatz wegen der und jener Tat; wenn du die Tat leugnest, werde ich sie dir durch Zweikampf beweisen. Der Kampf fungiert hier als Ordal.

Der Zweikampf kann aber auch ein selbständiges Entscheidungsverfahren sein²⁵.

21 *M. Goldast von Haiminsfeld: Reichssatzung . . . Ander Theil* (1613) S. 85f.

22 *Merzbacher* (wie Anm. 12) S. 156.

23 *W. Kraft: Der gerichtliche Zweikampf, unter besonderer Berücksichtigung des Kampf- und Kolbengerichts in Fürth*, in: *Fürther Heimatblätter*, 4. Jhg. (1940) S. 1f.

24 Ausführliche Darstellung bei *H. Nottarp: Gottesurteilstudien* (1956) S. 269f.

25 *K. v. Amira: German. Recht*, Bd. 2 (¹1967) S. 172f.

Das Gericht nimmt gewisse Formalhandlungen vor, es ergeht jedoch kein Urteil, sondern der Rechtsstreit wird im Kampf entschieden. Der Kläger trägt vor: Ich fordere dich zum Zweikampf, weil du mir das und jenes getan hast. Das Gericht läßt den Beklagten laden, überwacht den Kampf, über den nicht erschienenen Beklagten verhängt es die Kampfacht. Nur hier sollte man vom Kampfgericht sprechen.

Ganz nahe dem Kampfgericht steht der vereinbarte Zweikampf, das Duell. Auch wenn es, wie in Schwäbisch Hall²⁶, öffentlich, streng formalisiert, unter Aufsicht einer Behörde oder eines Gerichts stattfindet, ist es eine Sache sui generis. Voraussetzung ist eine Vereinbarung, der Grund wird meist nicht genannt; der Gegner kann nicht einseitig geladen und zum Kampf genötigt werden, es gibt hier nicht die Kampfacht. Die Sanktionen gründen nicht im Recht, sondern im Ehrenkodex des Adels.

Soviel zur Umschreibung der Tatbestände. Der vereinbarte Kampf, das Duell im engeren Sinne, interessiert hier nicht, denn es ist kein Institut der Rechtsverfassung. Zuständigkeitsfragen können nicht auftauchen. Was an begleitenden Formalitäten nötig ist, erfährt man aus einem der Fechtbücher Talhoffers²⁷: Der Geforderte soll »schreiben in ain stat, die im darzu gefelt, umb inlauß und um glichen schirm, und wen im das geseit wurt, so soll er begern, das man im ain frienes gelait geb fur sich selb und alle die mit im darkoment«. Die fränkischen Landfriedenseinungen des 14. und 15. Jahrhunderts versprechen Freies Geleit all denen, die ihre Ehre im Zweikampf vor Herren oder Städten verteidigen wollen²⁸. Wenn Schwäbisch Hall lange Zeit Kampfort war, dann ist dies eine bloße Gewohnheit, an der höchstens auffällt, daß die adeligen Duellanten eben nicht vor Herren, sondern vor Bürgern kämpften. Ausgerechnet das bekannteste süddeutsche Kampfgericht muß also ausscheiden. Bemerkenswert ist freilich, daß der Unterschied in der Zeit selbst wohl nicht in der Bedeutung erkannt wurde. Das »Schwäbische Recht« zu Hall war ein fester Begriff und stand gleichwertig neben dem »Fränkischen Recht« der echten Kampfgerichte Würzburg und Nürnberg (so bei Talhoffer).

Ein zwingendes Forum für Duelle ist mir nur in einem Falle begegnet: In der Lehnurkunde Kaiser Rudolfs II. für Herzog Heinrich II. v. Lothringen und Bar vom 9. September 1609 wird diesem das angebliche Recht verliehen, »quod quicumque in terra inter Rhenum et Mosam duellare voluerit, quod huiusmodi duelle coram eo fieri debeant et non alibi consummari«²⁹.

Kampfordale scheinen in allen gerichtlichen Verfahren zulässig gewesen zu sein: Der Klagegrund war vermutlich unerheblich, denn Grund des Kampfes war meist ein gescholtener Eid, der Vorwurf des Meineides.

Weniger klar ist, an welchen Gerichten die kämpfliche Ansprache zulässig war. Ausführlichste und für andere vorbildliche Quelle ist der Sachsenspiegel. Er

26 J. Gmelin: Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebiets (1896/99) S. 368f.

27 Staatsbibliothek München, Signatur I 6.2^o 1. Zu diesen Handschriften vgl. H.-P. Hils: Die Handschriften des oberdeutschen Fechtmeisters Hans Talhoffer, in: Codices manuscripti, Jhg. 9 (1983) S. 97f.

28 Nachweise bei G. Pfeiffer: Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter (1971) S. 9, Anm. 45.

29 Abdruck bei H. Conring: De finibus imperii Germanici, lib. II cap. 27, 27 (Ed. 1693 S. 441 f.).

verlangt in Landrecht I 63 § 2 nicht zwingend, daß der Richter den Königsbann habe, daß die Kampfklage nur vor dem Landgericht erhoben werden könne. In den Hochstiften Würzburg und Bamberg sind Kampfklagen vor den Zenten überliefert³⁰. 1405 erklärt das Zentgericht Benshausen im Hennebergischen einen Beklagten in die Kampfacht³¹. Kampfgericht findet ferner statt vor dem Landgericht des Würzburgischen Herzogtums Franken und dem Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Bis ins Hochmittelalter war auch in den Reichsstädten Kampfgericht zulässig; die kaum zu zählenden Belege für gerichtliche Kämpfe in Städten beziehen sich zwar grobenteils, aber nicht ausschließlich auf das Kampfordal. Im übrigen ist hier jedoch ein Punkt erreicht, auf den wir noch zurückkommen müssen. Für den Augenblick stelle ich fest, daß es keine besonderen Kampfgerichte gab, vor allem kann ich entgegen den Behauptungen älterer Literatur kein kaiserliches Kampfgerichtsprivileg nachweisen.

Nachdem noch 1095 eine Quelle meint, »nulla melior visa est sententia, quam ut per judiciarum campum super hoc fieret examinatio«³², werden die gerichtlichen Kämpfe, das Kampfordal wie der Entscheidungskampf, seit dem Hochmittelalter zunehmend angefochten, in der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. (Konstitutionen von Melfi II/32f.) aus rationalistischen, von der Kirche aus theologischen Gründen (4. Laterankonzil 1215): Diese Kämpfe gelten als Verstoß gegen das 2. Gebot, sind eine Versuchung Gottes. Das trifft sicher für das Kampfordal zu. Dem Entscheidungskampf dürften ursprünglich andere Vorstellungen zugrunde gelegen haben. Die Ausführungen Dantes: »quod per duellum acquiritur, de jure acquiritur«, weil nämlich »justitia in duello succumbere nequit« (De mon. II 10) sind gewiß sekundär. *Karl von Amira* hat recht, wenn er ausführt, der Zweikampf habe seine Stelle ursprünglich außerhalb desjenigen Verfahrens, »dem wir gewöhnlich den Namen des Prozesses beilegen. Vom Standpunkt des germanischen Rechtes aus war er selbst eine Form des Prozesses, da er nicht mehr und nicht weniger wie die andere Form, der Wortkampf, auf Beendigung des Streites abzielte«³³. Die Nürnberger Landgerichts-Reformationen kennen als alternative Möglichkeiten der Streitentscheidung das »kämpfliche« und das »freundliche Recht« Dahinter steht die von *Gerhard Köbler* etymologisch nachgewiesene Vorstellung, daß man eine erlittene Rechtskränkung auf zweierlei Weise verfolgen könne: Durch »wrogen« (rügen), d. h. einen Vorwurf erheben, kämpfen, oder durch »klagen«, lat. queri; Witwen, Waisen, hilflose Personen »klagen« unter Tränen ihr Leid dem Bischof, dem König oder dessen Boten³⁴. Offenbar suchte der wehrhafte freie Mann sein Recht lieber mit der Waffe, nahm sein Recht nicht aus Hand eines Dritten und überließ das »Jammern, Weinen, Klagen« den Schwachen: Er selbst »grüßt« seinen Gegner, wie der Sachsenspiegel es formuliert, »kämpflich«. Wollte man das rechtsphilosophisch

30 *Kraft* (wie Anm. 23) S. 7f.

31 *Grimm*: Weistümer Bd. 2, S. 595.

32 *J. Grimm*: Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 2 (2¹⁹²²) S. 591.

33 Wie Anm. 25.

34 »Klage, klagen, Kläger«, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 92 (1975) S. 1f.

vertiefen, käme man zu einer ursprünglichen Gleichsetzung von Recht und Macht; das läßt sich in einigen Bereichen der juristischen Dogmatik noch lange beobachten (z. B. im Besitzrecht).

Es leuchtet ein, daß eine entwickeltere Gesellschaft mit diesem anarchischen Prinzip nicht leben kann: Ohne Rücksicht auf die ideologische Begründung tendiert die Entwicklung zur Zurückdrängung und Ausschaltung des Kampfrechtes. Das gelingt auf zwei Wegen:

Die Kampfklage wird nur noch in bestimmten Fällen zugelassen. Als subsidiären Behelf im Falle der Rechtsverweigerung bezeichnet sie freilich nur die auch sonst zweifelhafte Nürnberger Ordnung. Der Sachsenspiegel und die von ihm abhängigen Quellen nennen Friedensbruch, Körperverletzung, Raub. Der Mainzer Reichslandfriede von 1235 läßt den Kampf nur wegen des *crimen laesae maiestatis* zu, »tamquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium aliquid attemptaverit factiosum« (Lat. Text c. 24). Die Nürnberger Kampfgerichtsordnung nimmt das auf: Der Kläger muß schwören, »daß er sein Widerteil hab gesehen auf des Reiches Straßen mit verdecktem Haupt und verrückten Schweren sehen rauben...«, der Beklagte »habe an das Heilige Reich geraten«. Dieser *numerus clausus* von Klagegründen ist wenig überzeugend; fast alle Tatbestände wären Landfriedensbrüche, zu deren Verfolgung man die Kampfklage nicht gebraucht hätte. Talhoffer nennt sieben Kampfgründe: Mord, Verrat, Ketzerei, Treuebruch, »üm sancknüß in striten oder sumfft«, Falsch und Notzucht³⁵. Das entspricht schon eher dem Bild der Rechtspraxis. Für Würzburg, wo die Kampfgerichtsordnung keine Klagegründe nennt, ermittelte *Merzbacher* neben Friedensbrüchen Fälle von Ehrverletzung. In den Nürnberger Landgerichtsbüchern, die noch genauer auszuwerten sind, erscheinen Raub, Giftmischerei, Verleumdung und Ehrverletzung im weitesten Sinne, auch der Vorwurf der Bigamie. Formelhaft wird jeweils behauptet, der Beklagte habe damit »an das Heilig Römisch Reich geraten«. Dieser Versuch der Einschränkung der Kampfklage hat also keinen Erfolg gehabt.

Man versuchte ferner, das Recht zur Kampfklage ständisch zu beschränken. Der Sachsenspiegel läßt den Kampfgruß jedermann gegenüber seinem Genossen zu (LRI 63 § 1); nach dem Schwabenspiegel können Semperfreie, Mittelfreie, Dienstmannen »und alle Leute« kämpfen (Gengler c. 86). Im 14. Jahrhundert dürfen vor dem mainfränkischen Zenten noch die Bauern kämpfen. Vermutlich um die Wende zum 15. Jahrhundert haben sie dieses Recht dann verloren: Vor einem Bamberger Zentgericht hatte ein Bauer eine Kampfklage erhoben und gewonnen – als er in die Bischofsstadt kam, wurde er als »Landzwinger« mitsamt seinen Kampfaffen an den Galgen gehenkt; der Fall wurde als § 268 ins Bamberger Stadtrecht aufgenommen³⁶.

Ein schwieriges Thema ist der Rückzug der Stadtbürger von den gerichtlichen

35 Aus einer nicht bezeichneten Kampf (gerichts) ordnung in einem der Fechtbücher Talhoffers, abgedruckt bei *N. Schlichtegroll*: Thalhofer. Ein Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweykämpfe im Mittelalter (1817) S. 33, Anm. 10.

36 Das Bamberger Stadtrecht, hg. von *H. Parigger* (1983).

Kämpfen. Wir wissen aus unzähligen Quellen, daß auch in den Städten von Bürgern gekämpft wurde, zu Beweis- wie zu Entscheidungszwecken. Bekannt sind sodann die Freistellungen der Bürger vom Kampf. Ich zitiere das Nürnberger Stadtrecht 1219 c. 3: »Nemo aliquem civem loci illius duello impetere debet in toto imperio Romano«. Solche Bestimmungen werden üblicherweise mit der höheren Rationalität des Stadtrechts erklärt³⁷; im Falle Nürnbergs ist sicher auch nicht belanglos, daß das Gesetz von Friedrich II. stammt. Aber ist das wirklich ein Privileg für die Bürger, und nicht eine ständische Diskriminierung? Daß die Bürger untereinander nicht kämpfen wollten oder sollten, weil dies den Stadtfrieden störte, steht auf einem anderen Blatt und paßt in den Rahmen des Kampfrechtes. Aber wie steht es um den Kampf mit Fremden? Immerhin wollten die Nürnberger noch im 15. Jahrhundert das Kampfrecht haben, denn ein Ratverlaß bestimmt: »daz kein purger keynen gast schol kempflich ansprechen, er chüme dan vor e zu den purgeren in den rat und laze verhoren sein sach, ob si gerecht sei«³⁸. Als die Zollern die Kampfgerichtsordnung aufstellten, wurden die Bürger ausgeschlossen: Die beiden Nürnberger, die auf der Urteilerbank saßen, hatten in Kampsachen kein Stimmrecht³⁹. Die Landgerichtsbücher müssen noch daraufhin ausgewertet werden, welchen Standes die kämpfenden Parteien zu den verschiedenen Zeiten waren. Um die Zeit des Erlasses der Nürnberger Kampfgerichtsordnung war das Kampfrecht jedenfalls in der Praxis ein Sonderrecht des Adels, und nur vor dem Landgericht als dem speziellen Forum des Adels auszuüben. Das Angebot dieses Verfahrens eignete sich offenbar dazu, in dieser sozialen Schicht Sympathie zu werben. Es richtete sich an den Adel im ganzen Reich. Bei der Verkündung der Kampfsacht mußte sich der Landrichter auf das »Erdreich« des Beklagten begeben, er sollte »sich erheben und fügen bei Nürnberg die Stadt, und ist er (der Beklagte) ein Franke . . . , so soll er sich jenseits der Brücken, die bei Fürth über das Wasser geht, auf fränkisches Erdreich, auf der Strass gegen der Neuenstadt; ist er ein Schwab, so soll er sich jenseits der Brücken, genannt der Stein bei Nürnberg auf Schwäbisch Erdreich auf der Strass die gen Onolzbach geht; ist er ein Bayer, soll er sich vom Frauentor zu Nürnberg auf die Strassen gen Bayern auf bayerisch Erdreich; ist er ein Sachs, auf die Strass gen Erlangen auf sächsisch Erdreich stellen«⁴⁰.

Die Nürnberger Landgerichtsreformationen und die Kampfgerichtsordnung von 1460 haben jedoch die beabsichtigte Wirkung nicht gehabt, sie traten zunächst nicht ins Leben, die Kampfgerichtsordnung blieb überhaupt auf dem Papier. Sie macht auch einen konstruierten Eindruck – 1447 war ja zugegeben worden, daß man nach dem Tode der Alten kein Wissen um diese Dinge mehr habe; manches, wie die Kampfgründe, ist irgendwo abgeschrieben, anderes, wie die Lösung aus der Kampfsacht, abstrus und mißverstanden. Nachdem sich Albrecht Achilles im Ersten

37 Nachweise bei *Nottarp* (wie Anm. 24) S. 193f., vorsichtig in der Beurteilung S. 388f.

38 Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jh., I., hg. von *W. Schultheiß* (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg Bd. 3, 1965) S. 63 Nr. 12, 147 Nr. 139.

39 v. *Eyb* (wie Anm. 10) § 8.

40 Zitiert nach *Kraft* (wie Anm. 23) S. 15f.; Handschrift und Drucke der Kampfgerichtsordnung von 1460 (Anm. 17, 21) kürzen an dieser Stelle.

Markgrafenkrieg gegen Nürnberg, die fränkischen Hochstifte und den Herzog von Bayern nicht hatte durchsetzen können, verlor er das Interesse an seinem Landgericht. Dieses kam nach der »Rother Richtung« vom 24. Juni 1460 für 30 Jahre zum Stillstand. Es bedurfte 1488 eines kaiserlichen Befehls, damit es seine Tätigkeit wieder aufnahm. Danach wurde es als besondere, neben der fürstlichen Justiz bestehende Instanz bis zum Ende des Reiches weitergeführt⁴¹. Für die Rechtspflege im nicht-zollerischen Franken hatte es keine, für die im eigenen Territorium eine geringe Bedeutung. Vom Angebot des Kampfgerichts wurde überhaupt kein Gebrauch mehr gemacht; der letzte Kampf fand 1457, also noch vor Erlass der Ordnung, statt⁴². Was die geringe Bedeutung des Nürnberger wie anderer »Kaiserlicher« Landgerichte angeht, ist zu beachten, daß das von den Fürsten im 15. Jahrhundert begehrte Prädikat einen Preis hatte, der sich in der Neuzeit als recht hoch erwies: Da diese Gerichte in einem unbestreitbaren Nexus zu Kaiser und Reich standen, war für jede Änderung an Verfassung und Verfahren die Genehmigung des Kaisers erforderlich, der Kaiser hatte also eine höchst unerwünschte Möglichkeit der Einwirkung auf innerterritoriale Verhältnisse⁴³.

Die Gesetze der Zollern erhellen sehr gut eine justizpolitische Situation: Die Situation des niederen Reichsadels, dem beim Ausbau der Territorien das Forum der Landgerichte verloren zu gehen drohte mit absehbaren Konsequenzen für den persönlichen Rechtsstand. Daß hier tatsächlich eine politisch relevante Lage gegeben war, zeigt die Reaktion der Bischöfe von Bamberg und Würzburg auf das Vorpreschen des Zollern: Sie bieten jetzt ebenfalls Kaiserliche Landgerichte an, der Würzburger noch 1512 sogar ein hoch altertümlich gestaltetes Kampfgericht. Die Gesetze lassen ferner, und das scheint mir wichtiger, ziemlich archaische Rechtsüberzeugungen erkennen, auf denen politisches Kalkül gründete. Die fränkische Ritterschaft war allerdings klug genug, sich nicht ködern zu lassen, sondern taktierte geschickt zwischen den rivalisierenden Fürsten. Der Köder verfiel nicht in der erhofften Weise.

1461 schließt die mainfränkische Ritterschaft mit dem Bischof von Würzburg den sogenannten Gnadenvertrag, der ihre Standesrechte garantierte⁴⁴. Nachdem sich die politische Lage in Franken geklärt hatte, verzahnen die Hochstifte ihre Landgerichte in sehr komplizierter Weise mit der fürstlichen Justiz⁴⁵, sie verzichten also darauf, mit dem Landgericht über das Territorium hinauszuwirken. Die noch ungelösten Sonderprobleme der Ritterschaft führen zu den Austrägalinstanzen des

41 Die letzte Fassung der Landgerichtsordnung stammt von 1539, der Entwurf einer Neufassung von 1682 wurde nicht mehr Gesetz; das Landgericht ist mit dem Oberhofgericht zusammengelegt und tagt als Quartalsgericht. Abdruck des Textes: *Corpus Constitutiones Brandenburgico-Culmbacensium* Bd. 2 (1747) S. 473f.

42 *Kraft* (wie Anm. 23) S. 23.

43 Durch Reskript vom 5. Februar 1760 »cassirt der Kaiser ein von dem Markgrafen (von Ansbach) 1754 erlassenes Regulativ über die Jurisdiction und Competenz des Landgerichts, indem er sich prinzipiell vorbehält, daß keine Änderung in der hergebrachten Ordnung, Verfassung und Jurisdiction des Landgerichts ohne seine Zustimmung geschehe« (nach *Vogel* – wie Anm. 10 – S. 21, Anm. 32).

44 Dazu *Schubert* (wie Anm. 16) S. 95.

45 Für Würzburg vgl. *Merzbacher* (wie Anm. 12) S. 127f.

16. Jahrhunderts, an die Stelle der rechtsförmlichen Kampfklage tritt das Duell – notfalls eben in Schwäbisch Hall.

Lenken wir zum Schluß den Blick zurück nach Schwaben. Im Besitz einer großen Territorialherrschaft sollten auch die Landgerichte Nellenburg und Leutkirch machtpolitischen Zwecken dienen. Selbst die Habsburger mußten bei diesem Versuch nach einiger Zeit aber wieder zurückstecken; immerhin haben diese Landgerichte in den Grenzen des eigenen Territoriums doch echte Funktionen erfüllt. Der Rang eines Kaiserlichen Landgerichts war hierfür zwar nicht erforderlich, aber auch nicht gefährlich. Es berührt eigentümlich, daß die überragende Bedeutung des Hofgerichts Rottweil unter den politischen Bedingungen des Spätmittelalters letztlich darauf beruhte, daß es nicht in der Hand eines mächtigen Territorialherrn war, weder persönlich noch sachlich ausschließende Zuständigkeit behauptete, sondern sich mit einem »mitlaufenden Gerichtszwang« begnügte. So war das Gericht lebensfähig und konnte der Rechtsentwicklung angepaßt werden (Reformation 1572). Daß ein im Grunde machtloses Gericht eine solche Bedeutung erlangen konnte ist ein den Juristen faszinierendes Phänomen!